



Ohne Klassifizierung

Regeln der SAS für die Bezugnahme auf die Akkreditierung

Dokument Nr. 739.dw

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck der Regeln	3
2	Definition der Akkreditierungszeichen	3
3	Regeln	3
3.1	Darstellung der Akkreditierungszeichen	3
3.2	Berichte und Zertifikate	4
3.3	Spezielle Regeln	5
3.3.1	Informations- und Werbematerial	5
3.3.2	Spezielle Regeln für Kalibrierlaboratorien	5
3.3.3	Spezielle Regeln für Prüflaboratorien	5
3.3.4	Spezielle Regeln für Inspektionsstellen	5
3.3.5	Spezielle Regeln für Stellen, die Produkte zertifizieren	5
3.3.6	Spezielle Regeln für Stellen, die Managementsysteme zertifizieren	6
3.3.7	Spezielle Regeln für Stellen, die Personen zertifizieren	6
3.3.8	Spezielle Regeln für die Hersteller von Referenzmaterialien	6
4	Kunden akkreditierter Stellen	6
5	Anerkennung der Berichte und Zertifikate unter den multilateralen Abkommen der EA, ILAC und IAF	6
6	Ergänzende Regeln für die Akkreditierungszeichen der ILAC und IAF	6
7	Entzug oder Sistierung der Akkreditierung	7

1 Zweck der Regeln

Die Regeln stützen sich auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512), Art. 16 und 36 sowie auf den Anhang 4 der AkkBV und die Vorgaben gemäss Dokument EA-3/01 der European co-operation for Accreditation EA.

Sie legen die Bezugnahme auf die Akkreditierung fest.

2 Definition der Akkreditierungszeichen

Die Akkreditierungszeichen sind im Anhang 4 der AkkBV definiert. Akkreditierte Stellen erhalten mit ihrer Akkreditierung das Recht, in ihrem durch den Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckten Geschäftsverkehr das Akkreditierungszeichen gemäss Artikel 16 der AkkBV zu führen. Die akkreditierte Stelle muss überdies gewährleisten, dass bei der Verwendung des Akkreditierungszeichens die gesetzlichen Anforderungen nach dem Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 (SR 232.11) und dem Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) jederzeit eingehalten werden.

Die SAS stellt den akkreditierten Stellen das Zeichen zu, welches im Rahmen ihrer Akkreditierung verwendet werden darf.

Das Akkreditierungszeichen enthält neben allgemeinen Elementen auch die der akkreditierten Stelle zugeteilte Akkreditierungsnummer. Somit erhält jede akkreditierte Stelle ihr individuelles Akkreditierungszeichen.

Wenn anstelle des Akkreditierungszeichens textlich auf die Akkreditierung hingewiesen wird, muss die Akkreditierungsnummer auch aufgeführt werden.

Die Akkreditierungsnummer setzt sich aus 3 bis 5 Buchstaben, welche den Akkreditierungstyp bezeichnen und 4 Zahlen zusammen.

Beispiele:

- STS nnnn (STS steht für Schweizerischer Prüfstellendienst; nnnn ist die Nummer der Akkreditierung des Typs STS).
- SCESp nnnn (SCESp steht für Schweizerischer Zertifizierungsdienst für Produkte; nnnn ist die Nummer der Akkreditierung des Typs SCESp).

3 Regeln

3.1 Darstellung der Akkreditierungszeichen

- a) An der Gestaltung und den Proportionen des Akkreditierungszeichens dürfen keine Änderungen vorgenommen und das Zeichen muss stets in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Namentlich nicht erlaubt sind daher das Abdecken von Teilen des Zeichens durch andere Gestaltungselemente, die Spiegelung oder die Verzerrung des Zeichens, die dreidimensionale Darstellung des Zeichens und das Versehen des Zeichens mit Schatten.
- b) Die Grösse des Akkreditierungszeichens ist hingegen frei wählbar, unter der Voraussetzung, dass die Schrift im Zeichen lesbar bleibt.

Muss das Zeichen in Ausnahmefällen aus Platzgründen so stark verkleinert werden, dass die Schrift im Zeichen nicht mehr lesbar ist, muss rechts oder unterhalb des Zei-

chens die vollständige Akkreditierungsnummer gemäss Ziffer 2 lesbar aufgeführt werden. Dabei wird die Akkreditierungsnummer auf einer Linie aufgeführt, die bezüglich ihrer Lage zum Zeichen vertikal bzw. horizontal zentriert ist. In diesem Fall müssen Zeichen und Akkreditierungsnummer als Einheit erkennbar sein, dürfen sich aber nicht berühren:



STS 0000



STS 0000

Das sich durch diese Kombination des Zeichens mit der Akkreditierungsnummer ergebende Rechteck darf nicht mit weiteren Inhalten versehen werden:



- c) Das Akkreditierungszeichen muss immer vollständig wiedergegeben werden.
- d) Das Akkreditierungszeichen darf in der zur Verfügung gestellten schwarzen oder roten Ausführung verwendet werden. Die Farben dürfen nicht verändert werden.
- e) Bei Verwendung des Akkreditierungszeichens in Kombination mit dem Zeichen der Konformitätsbewertungsstelle sind die Zeichen in vergleichbarer Grösse abzubilden.

3.2 Berichte und Zertifikate

- a) Die minimalen Angaben, welche Berichte und Zertifikate enthalten, sind in den entsprechenden Akkreditierungsnormen definiert. Werden Berichte und Zertifikate unter der Akkreditierung erstellt, so enthalten diese das entsprechende Akkreditierungszeichen.
- b) Alternativ kann in schriftlicher Form auf die Akkreditierung hingewiesen werden. Als Beispiel wird vorgeschlagen: «Die Stelle ist durch die SAS unter der Nummer STS nnnn akkreditiert». Auch in diesem Fall muss die Akkreditierungsnummer zwingend mitaufgeführt werden.
- c) Dienstleistungen ausserhalb des akkreditierten Bereiches müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden, wenn sie auf Schriftstücken (Berichte, Zertifikate, Preislisten, Auftragsformulare usw.) aufgeführt werden, in denen die Akkreditierung erwähnt ist. Diese Kennzeichnung muss gut lesbar in unmittelbarer Nähe zur Angabe der nicht akkreditierten Leistung stehen.
- d) Auf Berichten und Zertifikaten, die ausschliesslich Leistungen enthalten, die nicht unter der Akkreditierung erbracht wurden, darf nicht auf die Akkreditierung verwiesen werden.
- e) Resultate und sonstige Erkenntnisse, welche durch Unterauftragnehmer der akkreditierten Stelle erarbeitet wurden, sind unmissverständlich zu kennzeichnen. Der Hinweis auf die Akkreditierung des Unterauftragnehmers muss für den Kunden ersichtlich sein.
- f) Verfügt eine Konformitätsbewertungsstelle über mehrere Akkreditierungen, muss klar ersichtlich sein, welche Leistungen unter welcher Akkreditierung erbracht wurden.

3.3 Spezielle Regeln

- a) Ein Hinweis auf die Mitgliedschaft der SAS in den multilateralen Abkommen der EA, ILAC und IAF ist fallweise mit der SAS abzusprechen. Akkreditierte Stellen können aber in ihren Unterlagen stets auf die Web-Seite www.sas.admin.ch verweisen.
- b) Verfügt eine akkreditierte Stelle über mehrere Geschäftsstellen, dürfen Akkreditierungszeichen bzw. Texthinweise auf die Akkreditierung nur von den im Akkreditierungsverzeichnis aufgeführten Geschäftsstellen verwendet werden.
- c) Der Gebrauch der Akkreditierungszeichen oder anderer Hinweise auf die Akkreditierung darf nicht den Eindruck erwecken, die SAS habe ein Produkt, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder den Inhalt eines Berichtes, Zertifikates oder anderer durch die akkreditierte Stelle gelieferten Dokumente genehmigt.

3.3.1 Informations- und Werbematerial

Hinweise auf die Akkreditierung, beispielsweise durch das Anbringen des Akkreditierungszeichens, sind grundsätzlich möglich. Beachtet werden muss, dass dann beispielsweise in Werbematerialien, die Konformitätsbewertungsleistungen, welche nicht unter den Geltungsbereich der Akkreditierung fallen, als solche unmissverständlich gekennzeichnet sind.

In Begleitbriefen zu Berichten und Zertifikaten, welche keine unter der Akkreditierung erbrachten Leistungen enthalten, muss ein sichtbarer Hinweis bezüglich der nicht akkreditierten Dienstleistung angebracht werden.

Akkreditierte Stellen können vor der Druckfreigabe von als kritisch eingestuften Unterlagen die SAS konsultieren, um Möglichkeiten zur ordentlichen Darstellung des Akkreditierungszeichens abzuklären.

3.3.2 Spezielle Regeln für Kalibrierlaboratorien

Die Verwendung des Akkreditierungszeichens auf Kalibrier-Etiketten ist dann erlaubt, wenn:

- der Name der akkreditierten Kalibrierstelle eindeutig mitangegeben ist;
- die kalibrierte Prüfeinrichtung klar identifiziert ist;
- ein Kalibrierdatum angegeben ist;
- auf das Kalibrierzertifikat verwiesen wird.

3.3.3 Spezielle Regeln für Prüflaboratorien

Meinungen und Interpretationen zu Resultaten können unter der Akkreditierung erfolgen. Basieren solche Informationen nicht auf Resultaten, welche unter der Akkreditierung erfolgt sind, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

3.3.4 Spezielle Regeln für Inspektionsstellen

Inspektionsstellen können das Akkreditierungszeichen auf inspizierten Produkten und Einrichtungen dann verwenden, wenn gleichzeitig auch das Inspektionsdatum und das Zeichen der Inspektionsstelle angegeben werden.

3.3.5 Spezielle Regeln für Stellen, die Produkte zertifizieren

Zertifizierungsstellen für Produkte können das Akkreditierungszeichen auf den zertifizierten Produkten verwenden, wenn auch das Zeichen der Zertifizierungsstelle angegeben wird.

3.3.6 Spezielle Regeln für Stellen, die Managementsysteme zertifizieren

Zertifizierungsstellen für Managementsysteme können das Akkreditierungszeichen in ihren eigenen Zertifizierungszeichen verwenden, wenn diese Zeichen gleichzeitig auch das Signet der Zertifizierungsstelle enthalten und wenn die Zertifizierungsstellen ihrerseits klare Regeln erlassen, dass diese kombinierten Zeichen ausschliesslich für Zertifizierungen benutzt werden, welche unter der Akkreditierung erfolgen.

Zertifizierungsstellen für Managementsysteme haben Regelungen, die sicherstellen, dass durch den Hinweis auf die Zertifizierung nicht der Eindruck entsteht, dass einzelne Produkte oder Dienstleistungen zertifiziert sind.

3.3.7 Spezielle Regeln für Stellen, die Personen zertifizieren

Personen, welche durch eine Zertifizierungsstelle für Personen zertifiziert wurden, dürfen das Akkreditierungszeichen nicht verwenden. Sie können aber auf ihren Status als zertifizierte Personen mittels ihres Zertifikats, welches auf die Akkreditierung verweisen darf, hinweisen.

3.3.8 Spezielle Regeln für die Hersteller von Referenzmaterialien

Die Verwendung des Akkreditierungszeichens oder die textliche Bezugnahme auf die Akkreditierung auf Etiketten von Referenzmaterialien sind dann erlaubt, wenn diese Folgendes enthalten:

- den Namen und die Akkreditierungsnummer des akkreditierten Herstellers von Referenzmaterialien;
- den Namen des Materials und die Herstellungskennung (z. B. Chargennummer);
- den Verweis auf das Zertifikat oder Produktionsblatt des Referenzmaterials.

4 Kunden akkreditierter Stellen

Kunden akkreditierter Stellen sind nicht berechtigt, Akkreditierungszeichen oder Texthinweise auf die Akkreditierung auf ihren eigenen Unterlagen und Dokumenten anzubringen.

5 Anerkennung der Berichte und Zertifikate unter den multilateralen Abkommen der EA, ILAC und IAF

Eine Anerkennung der Berichte und Zertifikate durch die SAS und die Mitglieder der oben genannten Abkommen ist nur dann möglich, wenn korrekt auf die Akkreditierung verwiesen wird.

6 Ergänzende Regeln für die Akkreditierungszeichen der ILAC und IAF

Wird gleichzeitig das Zeichen der ILAC (MRA Mark) oder des IAF (MLA Mark) aufgeführt, so gelten zusätzlich zu den vorliegenden Regeln auch die Vorgaben in den Dokumenten:

- ILAC R7 «Rules for the use of the ILAC MRA Mark» (für das ILAC Zeichen);
- IAF ML 2 «General Principles on Use of the IAF MLA Mark» (für das IAF Zeichen).

7 Entzug oder Sistierung der Akkreditierung

Wird die Akkreditierung sistiert, zurückgezogen oder nicht mehr erneuert, verpflichtet sich die akkreditierte Stelle ab dem Datum des Rückzugs, der Sistierung oder des Entzugs, die Akkreditierung nicht mehr zu erwähnen und die entsprechenden Akkreditierungszeichen nicht mehr zu verwenden.

Sämtliche von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate, welche die Akkreditierung erwähnen und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, müssen umgehend zurückgefordert werden. Dies gilt sinngemäss ebenso für Werbematerialien, Etiketten und Hinweise auf Produkten.

* / * / * / * / *